

Richtlinien für die Vergabe im freihändigen Verfahren

Im freihändigen Verfahren können die Arbeiten ohne Formvorschriften vergeben werden. Die Unternehmer haben keine Einspruchsmöglichkeiten.

Zuschlagskriterien

Für die Vergabe im freihändigen Verfahren gelten folgende Schwellenwerte:

Aufträge im Bauhauptgewerbe	Aufträge im Baunebengewerbe	Lieferungen	Dienstleistungen
unter 300'000 CHF	unter 150'000 CHF	unter 100'000 CHF	unter 150'000 CHF

Aufträge können an einheimische Unternehmungen im Rahmen von 5 % zu einem höheren Preis vergeben werden. Im Übrigen gilt der Zuschlag an den günstigsten Anbieter.

Einladung

Es werden mindestens drei Offertsteller eingeladen, wobei alle in Jenins domizilierten Firmen eingeladen werden (Liste der Unternehmungen von Jenins).

In Ausnahmefällen kann aufgrund einer einzelnen Offerte vergeben werden, wobei auf eine möglichst gleichmässige Berücksichtigung der ortsansässigen Firmen geachtet werden muss.

Bei Architektur-, Planungs- und Ingenieuraufträgen kann von dieser Regelung abgewichen werden, wenn gewichtige Gründe wie besondere Kenntnisse der betroffenen Anlagen dies als zweckmässig erscheinen lassen.

Kompetenzen

Der Departementsvorsteher kann Aufträge von budgetierten Positionen bis 5'000 CHF selbständig vergeben.

Bis zu einem Betrag von 5'000 CHF ist die Vergabe mit einer Offerte möglich. Von 5'000 CHF bis 10'000 CHF sind immer mindestens zwei Offerten einzuholen. Ab 10'000 CHF sind Vergaben nur mit drei Offerten möglich. Die Vergabe hat durch den Gemeindevorstand zu erfolgen.

Notfälle, wie Wasserleitungsbruch, Defekte, etc. werden von dieser Regelung ausgenommen.


Diese Richtlinien ersetzen das Reglement für die Vergabe im freihändigen Verfahren vom 06. Oktober 2009.

Jenins, 20. Mai 2014 rb



Namens des Gemeinderates


Baseli Werth, Gemeindepräsident


Rita Bucher, Gemeindeschreiberin